



## Widmung der Straße Kirchplatz als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

15.05.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Straße Kirchplatz, vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt, wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten, gewidmet. Der benannte Bereich ist dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Eine neu hergestellte Erschließungsstraße ist im rechtlichen Sinne zunächst eine Privatstraße und muss durch einen Widmungsakt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Widmung wird die Straßenbaulast ausgelöst. Gleichzeitig entstehen Anliegerrechte, Anliegergemeingebrauch und die Erschließungsbeitragspflicht. Beiträge dürfen nur für eine öffentliche Straße erhoben werden.

Nach dem nunmehr abgeschlossenen Ausbau der Straße Kirchplatz ist die Fläche der Straße Kirchplatz nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr förmlich zu widmen.

Die konkreten zeitlichen Beschränkungen des Liefer- und Fahrradverkehrs erfolgen durch die Anordnung von Verkehrszeichen auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung.

Die zu widmende Fläche der Straße Kirchplatz ist in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.

**Anlage(n):**

Lageplan